

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 81.

Leipzig, Freitag den 7. April 1905.

72. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Urheberrechtsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Ein kleines Zugeständnis an nichtamerikanische Verleger wurde in einer Gesetzesänderung durch den Kongreß am 3. März 1905 gemacht, indem der Sektion 4952 des Copyright-Gesetzes folgendes zugesetzt wurde:

»Wenn der Autor oder Eigentümer oder deren Rechtsvertreter eines Buches in fremder Sprache, das in einem fremden Lande veröffentlicht, ehe dasselbe in Amerika publiziert wird, ein komplettes Exemplar mit allen Mappen, Illustrationen etc. in der Bibliothek des Kongresses in Washington, innerhalb 30 Tage nach der ersten Veröffentlichung deponiert und dieses Exemplar sowie alle Exemplare eines solchen Buches auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite des Titelblattes eine Notiz bezüglich der Reservierung des Copyrights mit dem wahren Datum der Veröffentlichung des Buches enthält. (Diese Notiz muß lauten) »Published (Datum der ersten Veröffentlichung) Privilege of Copyright in the United States reserved under the Act approved March 3, 1905 by« (Name des Autors oder Besitzers), und innerhalb 12 Monaten nach dem ersten Erscheinen in einem fremden Lande den Titel eines solchen Buches einreicht und 2 Exemplare deponiert, in der Originalsprache (oder auf Wunsch in englischer Übersetzung) gedruckt, von Letztern gesetzt innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten oder von Platten hergestellt von diesem Satz, enthaltend die Copyright-Notiz (Copyright 1905 by), wie in den nun in Kraft stehenden Copyright-Gesetzen vorgeschrieben, Er (der Autor) oder sie (die Eigentümer oder Rechtsnachfolger) sollen innerhalb der Zeit von 28 Jahren vom Tage der Eintragung des Titels des Buches oder der englischen Übersetzung hiervon, wie oben vorgesehen, das alleinige Recht zu drucken, veröffentlichen, verlaufen, übersetzen und zu dramatisieren haben. Vorausgesetzt, daß dieser Akt nur für Bürger oder Untertanen von Staaten anwendbar ist, wenn der betreffende Staat den Bürgern der Vereinigten Staaten den Urheberrechtsschutz auf der gleichen Basis wie seinen eigenen Bürgern gewährt.«

Angenommen den 3. März 1905.

Wenn hier auch nur wenig zugestanden wurde, so mag dies doch für viele deutsche Verleger von Bedeutung sein. Mancher Schlager kann innerhalb eines Jahres hier gedruckt und für die volle Zeit von 28 Jahren vom Verleger ausgenützt werden, und vor allem kann jedes Original beinahe ohne Kosten für ein Jahr geschützt und auch den hiesigen Zeitungen die Möglichkeit, stets das Neueste und Aller-

neueste nachzudrucken, genommen werden. Wir empfehlen uns den Herren Verlegern zur Beforgung der nötigen Formalitäten und berechnen für Porti und Erfüllung aller Vorschriften 2 M für jedes Werk.

Amtliche Stelle
für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag
Breitkopf & Härtel
11, East 16th Street,
New York.

Urheberrechtseintragsrolle.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute der nachsichtliche Eintrag bewirkt worden:

Nr. 329. Herr Karl Hesse, Geschäftsführer des Vereins der Deutschen Musikalienhändler, meldet an, daß Herr Johann Friedrich Theodor Gänsehals, geboren am 21. Dezember 1847 zu Stolberg am Harz, Urheber der in den Jahren 1889 bis 1903 pseudonym im Verlage von Ernst Eulenburg in Leipzig unter dem Titel

Theodor Espen
op. 1 bis op. 60.

zweihändige Klavierstücke

erschienenen Werke sei.

Tag der Anmeldung: 24. März 1905.

Leipzig, am 30. März 1905.

Der Rat der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.
(gez.) Dr. Tröndlin.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 82 vom 5. April 1905.)

Bekanntmachung.

»An einem Gedenktag«
spendete Herr H. D. Sperling in Stuttgart für die Kasse
unseres Vereins die Summe von

Dreihundert Mark.

Wir zeigen die gütige Schenkung mit aufrichtigem Dank hierdurch an und werden den Namen des Spenders fortan in der Liste unserer immerwährenden Mitglieder führen.

Berlin, den 5. April 1905.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Elwin Paetel. Rudolf Hofmann. Max Windelmann.
August Herbig. Max Schotte.